Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 · 32756 Detmold Postvertriebsstück Entgelt bezahlt Deutsche Post AG

207. Jahrg.

Ausgegeben in Detmold am 25. Juli 2022

Nr. 30

Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 126 Kommunalaufsicht; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 137
- 127 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hille über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den
- Kreis Minden-Lübbecke, S. 138
 128 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke, S. 138 129 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Stemwede über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den
- Kreis Minden-Lübbecke, S. 139
 130 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den
- Kreis Minden-Lübbecke, S. 139
 131 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Espelkamp über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den
- Kreis Minden-Lübbecke, S. 140 132 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Lübbecke über die

- Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den
- Kreis Minden-Lübbecke, S. 140
 133 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke, S. 141

 134 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke, S. 141
 135 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
- zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch
- den Kreis Minden-Lübbecke, S. 142 136 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Rahden über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke, S. 142
- Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG, S. 143
- 138 Genehmigungen; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissi-onsschutzgesetz (BImSchG) für die Th. Geyer GmbH & Co. KG, S. 143

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

126 Kommunalaufsicht: hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über den Beitritt der Stadt Halle (Westf.) zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nicht-theatertragender Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen, Sitz: Gütersloh (im folgenden Kultursekretariat NRW Gütersloh genannt).

Gemäß § 23 Abs. 1, 2. Halbsatz des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621 / SG. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW S.218b) und § 6 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kultursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABI. Reg. Dt. S. 153) schließen die Mitglieder des Kultursekretariats NRW Gütersloh - vertreten durch die Stadt Gütersloh - und die Stadt Halle (Westf.), Kreis Gütersloh, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Die Stadt Halle (Westf.) tritt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung des Kul-tursekretariats NRW Gütersloh vom 9. April 1981 (ABI. Reg. Dt. S. 153) mit Wirkung vom 01.07.2022 bei.

Diese Vereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold wirksam.

Gütersloh, den 13.06.2022

Norbert Morkes Bürgermeister Andreas Kimpel Beigeordneter

Halle (Westf.), 29.06.2022

Thomas Tappe Bürgermeister Timo Klack

Teamleiter Stadtmarketing Kultur/Tourismus

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13./29.06.2022 über den Beitritt der Stadt Halle/Westf. zum Sekretariat für kulturelle Zusammenarbeit nichttheatertragender Städte und Gemeinden in NRW - Kultursekretariat NRW mit Sitz in Gütersloh - habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. Juli 2022

31.01.2.3-003/2022-005

Bezirksregierung Detmold

Nr. 127 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hille

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Gemeinde Hille ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

- 1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:
- c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

- 2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
- 3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
- 4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.

Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022

Für den Kreis Minden-Lübbecke: Anna Katharina Bölling Landrätin

Hille, den 30.05.2022

Für die Gemeinde Hille: Michael Schweiß Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.05./30.05.2022 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hille über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 14. Juli 2022

Bezirksregierung Detmold

Im Auftrag

Schulze

31.01.2.3-005/2022-08

Nr. 128 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Gemeinde Hüllhorst ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.04.2016 wie folgt:

- 1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:
- c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

- 2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
- 3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
- 4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.04.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.

Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.04.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022

Für den Kreis Minden-Lübbecke: Anna Katharina Bölling Landrätin

Hüllhorst, den 20.06.2022

Für die Gemeinde Hüllhorst: Michael Kasche Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.05./20.06.2022 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Hüllhorst über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 14. Juli 2022

Bezirksregierung Detmold

31.01.2.3-005/2022-004

Nr. 129 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Stemwede

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Gemeinde Stemwede ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

- 1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:
- c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

- 2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
- 3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
- 4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.

Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung

Minden, den 18.05.2022

Für den Kreis Minden-Lübbecke: Anna Katharina Bölling Landrätin

Stemwede, den 18.05.2022

Für die Gemeinde Stemwede: Kai Abruszat Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.05.2022 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Gemeinde Stemwede über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 14. Juli 2022

Bezirksregierung Detmold

31.01.2.3-005/2022-002

Nr. 130 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Bad Oeynhausen ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

- 1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:
- c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

- 2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
- 3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
- 4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.

Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung

Minden, den 18.05.2022

Für den Kreis Minden-Lübbecke: Anna Katharina Bölling Landrätin

Bad Oeynhausen, den 18.05.2022

Für die Stadt Bad Oeynhausen: Lars Bökenkröger Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.05.2022 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Bad Oeynhausen über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 14. Juli 2022

Bezirksregierung Detmold

31.01.2.3-005/2022-010

Im Auftrag Schulze

Nr. 131 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Espelkamp

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Espelkamp ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.04.2017 wie folgt:

- 1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:
- c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

- 2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
- 3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
- 4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.04.2017 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.

Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.04.2017 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung

Minden, den 18.05.2022

Für den Kreis Minden-Lübbecke: Anna Katharina Bölling Landrätin

Espelkamp, den 18.05.2022

Für die Stadt Espelkamp: Dr. Henning Vieker Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.05.2022 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Espelkamp über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 14. Juli 2022

Bezirksregierung Detmold

Nr. 132 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Lübbecke

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Lübbecke ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

- 1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:
- c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

- 2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
- 3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
- 4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.

Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung

Minden, den 18.05.2022

Für den Kreis Minden-Lübbecke: Anna Katharina Bölling Landrätin

Lübbecke, den 24.05.2022

Für die Stadt Lübbecke: Frank Haberbosch Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.05./24.05.2022 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Lübbecke über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 14. Juli 2022

Bezirksregierung Detmold

31.01.2.3-005/2022-011

31.01.2.3-005/2022-009

Im Auftrag Schulze

Nr. 133 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Minden ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

- 1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:
- c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

- 2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
- 3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
- 4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.

Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022

Für den Kreis Minden-Lübbecke: Anna Katharina Bölling Landrätin

Minden, den 25.05.2022

Für die Stadt Minden: Michael Jäcke Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.05./25.05.2022 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Minden über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 14. Juli 2022

Bezirksregierung Detmold

Schulze

Nr. 134 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Porta Westfalica ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2016 wie folgt:

- 1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:
- c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

- 2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
- 3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
- 4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.

Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung

Minden, den 18.05.2022

Für den Kreis Minden-Lübbecke: Anna Katharina Bölling Landrätin

Porta Westfalica, den 01.06.2022

Für die Stadt Porta Westfalica: Anke Grotjohann Bürgermeisterin

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.05./01.06.2022 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Porta Westfalica über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben

Detmold, den 14. Juli 2022

Bezirksregierung Detmold

31.01.2.3-005/2022-006

31.01.2.3-005/2022-005 Im Auftrag

Nr. 135 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Preußisch Oldendorf ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

- 1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:
- c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

- 2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
- 3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
- 4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.

Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung

Minden, den 18.05.2022

Für den Kreis Minden-Lübbecke: Anna Katharina Bölling Landrätin

Preußisch Oldendorf, den 18.05.2022

Für die Stadt Preußisch Oldendorf: Marko Steiner Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.05.2022 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Preußisch Oldendorf über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 14. Juli 2022

Bezirksregierung Detmold

Nr. 136 Kommunalaufsicht; hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Rahden

über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke

Der Kreis Minden-Lübbecke und die Stadt Rahden ändern die gem. § 1 und § 23 Abs. 1 Alt. 2 sowie Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), geschlossene mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 wie folgt:

- 1. Zu § 3 Nr. 1 wird folgende Regelung hinzugefügt:
- c) Umsatzsteuer

Soweit die vertraglich vereinbarten Leistungen als steuerpflichtiger Vorgang im Sinne des Umsatzsteuergesetzes zu behandeln sind, versteht sich das vertraglich vereinbarte Entgelt als Netto-Betrag ohne Umsatzsteuer.

- 2. §§ 1, 2 und 4 bis 9 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bleiben unverändert wirksam.
- 3. Diese Änderung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold im Kraft; frühestens jedoch am 01.07.2022.
- 4. Verlängert sich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gemäß dessen § 6 Nr. 1, so gilt dies entsprechend für diese Zusatzvereinbarung.

Wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.01.2016 gekündigt, gilt die Kündigung auch für diese Zusatzvereinbarung.

Minden, den 18.05.2022

Für den Kreis Minden-Lübbecke: Anna Katharina Bölling Landrätin

Rahden, den 18.05.2022

Für die Stadt Rahden: Dr. Bert Honsel Bürgermeister

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 18.05.2022 zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Minden-Lübbecke und der Stadt Rahden über die Durchführung von Aufgaben zur Vergabe öffentlicher Aufträge durch den Kreis Minden-Lübbecke habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 14. Juli 2022

Bezirksregierung Detmold

31.01.2.3-005/2022-003

31.01.2.3-005/2022-007 Im Auftrag Schulze

Nr. 137 Wasserrecht; hier: Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Stadt Borgholzhausen, Schulstraße 5, 33829 Borgholzhausen plant die Errichtung der 4. Reinigungsstufe der Zentralkläranlage Borgholzhausen und beantragt dafür gemäß §§ 8 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Absenkung des Grundwassers. Das Vorhaben befindet sich auf dem Gelände der Kläranlage südöstlich des Kombinationsbeckens II in der Gemarkung Borgholzhausen, Flur 45, Flurstück 71. In einem Zeitraum von ca. 120 Tagen sollen bis zu 260.000 m3 gefördert werden. Das entnommene Wasser wird unbelastet oder aufbereitet zusammen mit dem gereinigten Abwasser aus der Kläranalage in die Flessel eingeleitet.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von bis zu 100.000 m3/a bis weniger als 10 Mio. m3/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von den Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen sind.

Die Absenkung in Folge der Grundwasserentnahme wird eine Reichweite von ca. 167 m haben. Die Auswirkungen sind reversibel. Die Grundwasserverhältnisse werden sich nach Beendigung des Bauvorhabens wiederherstellen.

Da der Grundwasserspiegel im Bereich der Baugrube um ca. 4,6 m abgesenkt werden muss, sind Auswirkungen auf das umliegende Gebiet nicht auszuschließen. Der Großteil der Auswirkungen wird sich auf das Kläranlagengelände beschränken. Die weiteren Flächen, auf die die Grundwasserabsenkung Auswirkungen haben könnte, sind landwirtschaftliche Fläche sowie kleine Waldflächen. Da die Grundwasserentnahme auf ca. 120 Tage beschränkt ist und sich bereits kurz nach der Wasserhaltung die ursprünglichen Verhältnisse wiedereinstellen, sind keine langfristigen Folgen zu erwarten.

Im Auswirkungsbereich befinden sich keine besonders schützenswerten Gebiete wie Naturschutzgebiete, Wasserschutzgebiete oder geschützte Biotope.

Das geförderte Wasser wird nach Möglichkeit ortsnah versickert, um die wassersensible Vegetation zu schützen. Gleichzeitig sind keine negativen Auswirkungen auf die Hessel zu erwarten. Das entnommene Wasser kann bei Bedarf in die Hessel eingeleitet werde, um einem Absinken des Wasserstandes entgegenzuwirken.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bezirksregierung Detmold Detmold, den 12.07.2022

Az: 54.01.08.54-039

Nr. 138 Genehmigungen; hier: Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Th. Geyer GmbH & Co. KG

Die Th. Geyer GmbH & Co. KG beantragt für den Standort Im Wesertal 13 in 37671 Höxter gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) die Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb eines Gefahrstofflagers nach Nr. 9.3.2 (Anlagen, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nummer 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dienen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr) des Anhangs der 4. BlmSchV mit einer Kapazität von 113.698 kg an Gefahrstoffen. Es handelt sich hierbei um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV).

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Errichtung und Betrieb im Sinne des § 4 BlmSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) unter Ziffer 9.3.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist gem. § 2 ZustVU NRW die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Das Vorhaben wird weiter gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 5 UVPG hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragstellerin hat nachfolgend genannte entscheidungserhebliche Antragsunterlagen zur Beurteilung des Vorhabens vorgelegt:

- Nachweis des Schallschutzes
- Brandschutzkonzept
- AwSV- Dokumentation
- Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG
- Gutachten zur Eignungsfestellung

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen einschließlich Gutachten liegt gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV in der Zeit vom 01.08.2022 bis einschließlich 31.08.2022 bei der

Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15 32756 Detmold, Raum A 306,

Montag bis Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr Montag bis Freitag 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

aus.

Weiterhin liegt der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen in der Zeit vom 01.08.2022 bis einschließlich 31.08.2022 bei der

Stadt Höxter, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter Abteilung Bauaufsicht, Gebäude B, 1. OG, Raum B 141b

Montag bis Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag von 09.00 Uhr bis 12.30 Uhr

aus.

Die Antragsunterlagen werden parallel zur Auslegung auch auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold [https://www.bezreg-detmold.nrw.de] verfügbar gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können während der Auslegungsfrist bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 01.08.2022 bis einschließlich 14.09.2022, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorstehend genannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen können auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Anschrift an die E-Mail-Adresse dezernat53einwendungen@bezreg-detmold.

nrw.de erhoben werden. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BlmSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o. g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: https://www.bezreg-detmold.nrw.de/400_WirUeberUns/030_Die_Behoerde/Datenschutzhinweise/index.php.

Werden Einwendungen vorgebracht, kann die Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 6 BlmSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtern. Findet auf Grund der Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der vorgebrachten Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekanntgegeben.

Für den Fall, dass die vorgebrachten Einwendungen einer Erörterung bedürfen, findet der Termin am

18.10.2022, ab 10.00 Uhr

statt.

Der Erörterungstermin wird im Ringhotel Niedersachsen, Grubestraße 3-7 in 37671 Höxter durchgeführt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Sollten keine Einwendungen vorgebracht werden, entfällt der Erörterungstermin. Ein möglicher Wegfall des Erörterungstermins wird nach Ablauf der Einwendungsfrist nicht öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich und dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben sowie deren

rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände, Vorrang an der Teilnahme.

Die formgerecht vorgebrachten Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen vorgebracht haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 des BlmSchG).

Die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehenden Kosten können nicht ersetzt werden.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 des BImSchG).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um die Errichtung eines Vorhabens nach Nr. 9.3.3 der Anlage 1 des UVPG. Gemäß § 7 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dementsprechend ist im Vorfeld ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass für die Umsetzung des Vorhabens kein öffentlicher Boden oder Gewässer genutzt werden. Das Gebiet ist als Industriegebiet ausgewiesen. Bei bestimmungsgemäßem Betrieb fallen weder Abfälle noch Abwässer an, es ist lediglich mit diffusen Emissionen zu rechnen, da die Behälter/Gebinde technisch dicht sind. Das Unfallrisiko / Risiko für Störfälle wird durch das Maßnahmenpaket der AwSV und der Brandund Explosionsschutzmaßnahmen eingeschränkt. Eine Freisetzung wird ebenfalls verhindert.

Das Vorhaben führt ebenfalls zu keiner negativen Beeinträchtigung von ökologisch empfindlichen Gebieten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold unter (www.bezreg-detmold.nrw. de) -Bekanntmachung/Amtsblätter- abrufbar.

Detmold, den 18.07.2022

Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15, 32756 Detmold

700-53.0021/22/9.3.2

Im Auftrag (gez. Bendel)